

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2018.36 vom 17. Januar 2019

BS Appellationsgericht, 2019-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2018.36

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2018.36 du 17 janvier 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2018.36 del 17 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

Wegen Verletzung von Amtspflichten bei den Gerichten kann schriftlich mit Antrag und Begründung bei der betreffenden Aufsichtsbehörde eine aufsichtsrechtliche Anzeige eingereicht werden (§ 68 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Das Schreiben der Anzeigstellerin vom 2. Oktober 2018 wurde dem Appellationsgericht von der Schlichtungsbehörde zur Behandlung überwiesen. Aufgrund der Formulierung der Eingabe kann diese als Aufsichtsanzeige qualifiziert und behandelt werden.

Aufsichtsbehörde über das Zivilgericht, zu welchem gemäss § 6 Abs. 1 GOG auch die Schlichtungsbehörde des Zivilgerichts gehören, ist das Appellationsgericht unter Wahrung seiner gerichtlichen Unabhängigkeit (§ 90 Abs. 1 Ziffer 3 GOG). Zuständig zur Behandlung einer aufsichtsrechtlichen Anzeige ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziffer 12 GOG).

E. 2

2.1 Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist ausgeschlossen, wenn oder soweit Rechtsmittel oder andere Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen oder nicht rechtzeitig ergriffen worden sind (§ 68 Abs. 2 GOG). Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist mit anderen Worten gegenüber Rechtsmitteln und anderen Rechtsbehelfen subsidiär. Für die inhaltliche und fachliche Überprüfung der vorinstanzlichen Gerichtsurteile ist der Rechtsmittelweg vorgesehen. Die aufsichtsrechtliche Anzeige kann nicht dazu dienen, verpasste Rechtsmittelmöglichkeiten oder nicht akzeptierte richterliche Entscheidungen anzugehen.

2.2 Die vorliegende aufsichtsrechtliche Anzeige richtet sich gegen eine Verfügung der Zivilgerichtspräsidentin vom 11. September 2018, die im Rahmen des Schlichtungsverfahrens erlassen wurde. Darin wurde der Anzeigstellerin unter Hinweis auf die Säumnisfolgen bei Nichtleistung des Kostenvorschusses eine Nachfrist zur Bezahlung desselben in Höhe von CHF 1'200.─ gewährt. Der Kostenvorschuss wurde in der Folge auch innerhalb der Nachfrist nicht bezahlt, worauf die Schlichtungsbehörde mit Entscheid vom 11. Oktober 2018 nicht auf das Schlichtungsgesuch eintrat. In der Anzeige vom 2. Oktober 2018 moniert die Anzeigstellerin angebliche Missachtung sowie Nichtbehandlung ihres Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

2.3 Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 16. August 2018 wurde mit Verfügung vom 21. August 2018 vom Zivilgericht erstmals abgewiesen, da zum damaligen Zeitpunkt aus den eingereichten Unterlagen von der Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens auszugehen war und die Anzeigstellerin ihre fehlenden finanziellen Mittel für eine Selbstfinanzierung des Schlichtungsverfahrens gestützt auf Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) nicht belegen konnte. Die Abweisung

des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wurde zudem im Nichteintretensentscheid vom 11. Oktober 2018 bestätigt. Gegen die Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stand der Anzeigestellerin ein ordentliches Rechtsmittel zu. Hiervon hat sie denn auch Gebrauch gemacht und sich mit Eingabe vom 19. Oktober 2018 gegen den Nichteintretensentscheid vom 11. Oktober 2018 gewandt. Das Schreiben wurde vom Appellationsgericht als Berufung entgegengenommen. Die Überprüfung der Entscheide betreffend Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege kann nur mit einer Berufung oder einer Beschwerde, nicht aber mittels einer Aufsichtsbeschwerde erfolgen (AGE DG.2016.23 vom 3. Januar 2017 E. 1.2). Da entgegen den Ausführungen der Anzeigestellerin über ihr Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege entschieden worden ist und ihr ein Rechtsmittel gegen die entsprechende Verfügung respektive gegen den entsprechenden Entscheid zustand, kann auf die Aufsichtsanzeige nicht eingetreten werden.

E. 3

Aus den vorgenannten Gründen kann auf die aufsichtsrechtliche Anzeige nicht eingetreten werden. Auf die Erhebung von Kosten für das aufsichtsrechtliche Verfahren wird umständehalber verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.